

Arbeitsgruppe 3 des Beirats der Interessenträger für alternative Streitbelegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution-Stakeholders Advisory Board, ADR-SAB): Positionspapier zum Singapur-Übereinkommen über Mediation

Version 1.0 – 25/04/2022

Projekt/Dienststelle	ADR-SAB / Dienststelle für alternative Streitbeilegung	
Status	GENEHMIGT	
Genehmigt durch Berechtigten		
Verfasser	Dienst für alternative Streitbeilegung	
Mitwirkende	Arbeitsgruppe des ADR-SAB für das Positionspapier zum Singapur-Übereinkommen	

Arbeitsgruppe 3 des Beirats der Interessenträger für alternative Streitbelegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution-Stakeholders Advisory Board, ADR-SAB): Positionspapier zum Singapur-Übereinkommen über Mediation

Änderungsübersicht

Version	Datum	Verfasser	Beschreibung
0.1	01/03/2022	ADRS	Erster Entwurf
0.2	10.3.2022	ADRS	Überarbeitung des Entwurfs
0.3	15.3.2022	GH	Überarbeitung des Entwurfs
0.4	17.3.2022	ADRS, GH	Überarbeitung des Entwurfs
0.5	24.3.2022	Mitglieder der AG	Neue Anmerkungen hinzugefügt
0.6	28.3.2022	ADRS, GH	Umfassende Überarbeitung, Hinzufügung von Links in den Fußnoten
0.7	1.4.2022	ADRS	Abschnitt „Schlussfolgerung“ hinzugefügt, endgültige Fassung nach interner Prüfung
1.0	25.4.2022	ADRS	Endgültige Fassung

Qualitätskriterien (für Prüfer)

Arbeitsgruppe 3 des Beirats der Interessenträger für alternative Streitbelegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution-Stakeholders Advisory Board, ADR-SAB): Positionspapier zum Singapur-Übereinkommen über Mediation

INHALT

1. EINLEITUNG	3
2. HINTERGRUND	3
3. AUSWIRKUNGEN AUF EU-UNTERNEHMEN	5
4. ERWÄGUNGEN ZUM INSTITUTIONELLEN UND RECHTLICHEN RAHMEN	9
5. SCHLUSSFOLGERUNG	12

1. Einleitung

Auf der vierten Sitzung des Beirats der Interessenträger für alternative Streitbelegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution-Stakeholders Advisory Board, ADR-SAB) wurde beschlossen, ein Positionspapier zu erarbeiten, in dem die wichtigsten relevanten Aspekte des Singapur-Übereinkommens über Mediation für EU-Unternehmen und Nutzer des Systems des geistigen Eigentums in der EU dargelegt werden, um den Interessenträgern, Nutzern und Einrichtungen auf EU-Ebene wesentliche Erwägungselemente in Bezug auf das Übereinkommen zur Verfügung zu stellen. Das Positionspapier wurde mit Unterstützung einer Arbeitsgruppe von Sachverständigen im Rahmen des Arbeitsplans 2022 des ADR-SAB ausgearbeitet.

2. Hintergrund

In diesem Dokument sollen die wichtigsten Aspekte des Singapur-Übereinkommens über Mediation¹ und seine potenziellen Auswirkungen auf EU-Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, hervorgehoben werden, mit besonderem Schwerpunkt auf geistigem Eigentum.

Wenn in der Mediation eine Vergleichsvereinbarung getroffen wird, halten sich die Parteien in der Regel freiwillig an deren Bestimmungen, manchmal aber auch nicht. Das Fehlen eines internationalen, grenzüberschreitenden Mechanismus zur Durchsetzung von in der Mediation erzielten Vergleichsvereinbarungen ist eines der Haupthindernisse für eine breitere Akzeptanz und Nutzung der Mediation, da in der Mediation erzielte Vergleichsvereinbarungen im Grunde nur in der gleichen Weise wie jeder andere Vertrag durchsetzbar sind. Einer kürzlich von der Singapore International Dispute Resolution Academy (SIDRA) durchgeführten Umfrage zufolge nannten Nutzer die Durchsetzbarkeit als wichtigsten Faktor (71 %) für ihre Wahl eines Streitbelegungsverfahrens². Zu ähnlichen Schlussfolgerungen kam die Global Pound Conference des International Mediation Institute³. Um die bei einer Mediation in einem Mitgliedstaat der EU erzielte Vergleichsvereinbarung durchzusetzen, muss sie entweder in einen Schiedsspruch (Schiedsvergleich) aufgenommen oder – je nach Rechtsordnung – in ein Gerichtsurteil umgewandelt bzw. in ein solches aufgenommen werden. In einigen EU-Mitgliedstaaten kann die notarielle Beurkundung der durch Mediation erzielten Vergleichsvereinbarung die Durchsetzung erleichtern und sogar eine notwendige Vorstufe vor einem Feststellungsurteil darstellen. In anderen Fällen wäre eine Klage wegen Vertragsverletzung vor dem zuständigen Gericht erforderlich.

Die Durchsetzung von Urteilen und Vergleichsvereinbarungen in einem EU-internen Rahmen wurde, wenn auch mit einigen Einschränkungen, durch die Mechanismen erheblich erleichtert, die durch die Mediationsrichtlinie, die Rom-I-Verordnung⁴ über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht und die Neufassung der Brüssel-I-Verordnung⁵ eingeführt wurden. Allerdings bestehen nach wie vor erhebliche Herausforderungen für die Durchsetzung eines durch Mediation erzielten Vergleichs gegen eine Partei mit Sitz oder Vermögen außerhalb der EU. In diesem Zusammenhang bestehen die wichtigsten Optionen darin, entweder die durch Mediation erzielte Vereinbarung in einen von einem Schiedsgericht anerkannten Schiedsvergleich umzuwandeln und so von der Durchsetzung nach dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und

Arbeitsgruppe 3 des Beirats der Interessenträger für alternative Streitbelegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution-Stakeholders Advisory Board, ADR-SAB): Positionspapier zum Singapur-Übereinkommen über Mediation

Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche⁶ zu profitieren, oder wegen Vertragsbruch vor einem zuständigen Gericht (mit Sitz innerhalb oder außerhalb der EU) zu klagen, mit einer möglichen (und hochkomplizierten) ausländischen Vollstreckung sich daraus ergebender Entscheidungen mittels Exequaturverfahren, wenn letztlich die Gerichte eines Drittstaats beteiligt sind.

In diesen grenzüberschreitenden Kontexten ist zu beachten, dass internationale Übereinkommen zwar Gerichtsverfahren (Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen⁷ und Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile⁸) betreffen – was die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen in ausländischen Rechtsordnungen etwas erleichtert – oder sich mit Schiedsverfahren (New Yorker Übereinkommen) befassen, jedoch auf internationaler Ebene eine Lücke bei den Mechanismen zur Erleichterung der Durchsetzung von durch Mediation erzielten Vergleichen besteht. Das Singapur-Übereinkommen zielt nun darauf ab, diese Lücke zu schließen.

Es ist offensichtlich, dass die Vorteile, Attraktivität und Wirksamkeit der Mediation in einem internationalen Kontext ohne das Singapur-Übereinkommen durch die potenziellen Komplikationen dieses rechtlichen Flickenteppichs – der die Vertraulichkeit der Vereinbarung durch notarielle Beglaubigungen und öffentlich zugängliche Gerichtsurteile untergräbt – ernsthaft beeinträchtigt sind. Darüber hinaus ist die Durchsetzung einer durch Mediation erzielten Vereinbarung als privater Vertrag für die Parteien mit den Besonderheiten des Vertragsrechts verbunden, das von Rechtsordnung zu Rechtsordnung häufig erheblich variiert. Die Parteien werden dadurch Gegenstand eines weiteren Verfahrens, das häufig einen anderen Rechtsbeistand erfordert und in dem der Inhalt der Vereinbarung unter Umständen nach dem betreffenden Vertragsrecht und dem Rechtssystem des Vollstreckungsstaats nachgewiesen werden muss. Fragen des auf die Vergleichsvereinbarung anwendbaren Rechts können die Angelegenheit weiter komplizieren, da sich die vollstreckenden Gerichte widerstrebend mit dem Recht einer anderen Rechtsordnung befassen müssen.

Das Singapur-Übereinkommen ist ein internationaler Vertrag⁹ der Vereinten Nationen, der eine Lösung für dieses Dilemma bieten soll. Es schafft einen Rechtsrahmen zur Durchsetzung von durch Mediation erzielten Vergleichsvereinbarungen, die sich aus der Mediation bei internationalen, handelsrechtlichen Streitfällen ergeben. In diesem Sinne folgt es dem Ansatz des New Yorker Übereinkommens, das sich zu einem der erfolgreichsten Instrumente des internationalen Handelsrechts entwickelt hat und die Wirksamkeit von Schiedsverfahren in internationalen Streitfällen seit über 60 Jahren entscheidend unterstützt¹⁰. Einer der Hauptvorteile des Singapur-Übereinkommens besteht darin, dass es den Parteien einer Mediation, einschließlich staatlicher Stellen, freisteht, das Übereinkommen anzuwenden, ohne dadurch einer betroffenen Partei ein Recht zu entziehen, das ihr ggf. in Bezug auf die Vergleichsvereinbarung nach innerstaatlichem Recht oder den Verträgen, denen der Unterzeichnerstaat beitrifft, zusteht¹¹ (siehe Punkt 4.6 „Stärkung der Autonomie der Parteien“ unten).

Das Singapur-Übereinkommen wurde von der Europäischen Kommission für die Wirksamkeit der Justiz (European Commission for the Efficiency of Justice, CEPEJ) bereits sehr positiv aufgenommen¹². Dennoch hat bislang weder die EU selbst noch ein EU-Mitgliedstaat das Übereinkommen unterzeichnet¹³.

3. Auswirkungen auf EU-Unternehmen

In Bezug auf die Auswirkungen des Singapur-Übereinkommens auf die Interessen von Unternehmen in der EU sollten die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- **Die EU ist ein wichtiger Akteur im Welthandel.** Mit einem BIP von insgesamt 14,06 Billionen EUR (2019) und einem Anteil von 15,4 % an den weltweiten Ausfuhren und Einfuhren ist die EU einer der weltweit größten Akteure im Welthandel, wobei nur China mehr Waren ausführt und die USA mehr importieren. Darüber hinaus ist die EU der weltweit größte Anbieter von Dienstleistungen¹⁴. Sechs G20-Mitglieder und wichtige Handelspartner der EU haben das Übereinkommen bereits unterzeichnet (Australien, Brasilien, China, Indien, Südkorea und die Vereinigten Staaten von Amerika). Allein auf diese sechs Länder entfallen 36,9 % aller EU-Ausfuhren und 40,6 % ihrer Einfuhren. Es wäre ein erheblicher Nachteil für die Weltgemeinschaft, wenn eine Region mit einem so hohen Handelsvolumen nicht Teil des Übereinkommens wäre, und dies würde insbesondere in der EU ansässige Unternehmen treffen. In einer Umfrage, die Ende 2014 vom International Mediation Institute unter internen Rechtsberatern und Unternehmensleitern durchgeführt wurde, gaben fast 93 % der Befragten an, einen Streitfall eher durch Mediation beizulegen, wenn das Land der anderen Streitpartei Vertragspartei eines Übereinkommens zur leichteren Durchsetzung eines durch Mediation erzielten Vergleichs in diesem Land ist¹⁵.
- Die **Rechtssicherheit** bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten fördert die Expansion von Unternehmen, den internationalen Handel und Investitionen. Ein Rahmen, der die Durchsetzung von durch Mediation erzielten Vergleichsvereinbarungen gewährleistet, trägt zur Verbreitung einer Mediationskultur und zur Verringerung der Unsicherheiten und Risiken beim Abschluss neuer Geschäftsbeziehungen mit Nicht-EU-Partnern bei, wodurch die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft auf internationaler Ebene gefördert wird.
- **Geringere Kosten und höhere Zeiteffizienz.** Einer vom Europäischen Parlament in Auftrag gegebenen Studie¹⁶ zufolge belaufen sich die durchschnittlichen Kosten für Rechtsstreitigkeiten in der EU auf 9 179 EUR, während die durchschnittlichen Kosten für Mediation 3 371 EUR ausmachen. Was die Zeit betrifft, so beträgt die durchschnittliche Dauer von Gerichtsverfahren in der EU 566 Tage, gegenüber 43 Tagen für Mediation¹⁷. Komplizierte Durchsetzungsverfahren in Drittländern mit unterschiedlichen Rechtsanwalts-teams, ausländischen Gerichten und ausländischem Recht, unbekanntem Sprachen und Kulturen können zu erheblichen zusätzlichen Kosten führen. Dies ist insbesondere für KMU von entscheidender Bedeutung. KMU importieren und exportieren weltweit – häufig in zeitsensiblen Wirtschaftszweigen, bei denen eine schnelle Lösung erforderlich ist – und werden Streitigkeiten mit ihren Handelspartnern über geistiges Eigentum und andere Handelsangelegenheiten haben. Um die Streitbeilegung durch Mediation zu fördern, muss die Durchsetzbarkeit außerhalb der EU ins Auge gefasst werden. Ohne diese dürften langwierige Verfahren und erhebliche Rechtsunsicherheit die Regel sein.

Arbeitsgruppe 3 des Beirats der Interessenträger für alternative Streitbelegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution-Stakeholders Advisory Board, ADR-SAB): Positionspapier zum Singapur-Übereinkommen über Mediation

- **Einfache Durchsetzung der Mediation im Vergleich zur Schlichtung.** Das Singapur-Übereinkommen erleichtert die grenzüberschreitende Durchsetzung von Vergleichsvereinbarungen, sodass sie im Vergleich zu Schiedsverfahren erheblich vereinfacht wird. So ist beispielsweise bei der Mediation (im Gegensatz zum Schiedsverfahren) kein Sitz oder Aufsichtsgericht erforderlich, bei dem die Parteien im Laufe des Verfahrens eine Verschiebung erwirken können. Die Gründe für die Anfechtung der Durchsetzung von durch Mediation erzielten Vergleichen sind ebenfalls deutlich geringer als nach dem New Yorker Übereinkommen¹⁸, was (ohne irgendein Risiko vollständig zu beseitigen) die Aussichten auf eine „Justizialisierung“ des Verfahrens erheblich verringert – eine Kritik, die zunehmend gegen Schiedsverfahren gerichtet wird.
- **Leichter zugängliche Streitbeilegung auf der Grundlage von Online-Mechanismen.** Das Übereinkommen stärkt virtuell durchgeführte Mediationen durch ausdrückliche Anerkennung der Verwendung elektronischer Mittel¹⁹. Dies ist eine besonders wertvolle Chance, kleineren Unternehmen den Zugang zur Mediation zu erleichtern, da die Mediation für kleinere Unternehmen erschwinglicher wird, insbesondere bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten. Es trägt auch zur Verringerung des CO₂-Fußabdrucks bei, verringert den Zeitbedarf des Verfahrens, indem Reisetage eingespart werden, minimiert den Zeitverlust des Unternehmensmanagements für die Teilnahme an solchen Verfahren und erleichtert die Teilnahme selbst dann, wenn sich die Parteien in unterschiedlichen Zeitzonen befinden. Nach den Erfahrungen des Schieds- und Mediationszentrums der WIPO wurden 2020 und 2021 94 % der Mediationen der WIPO vollständig online durchgeführt²⁰. Ebenso wurden im gleichen Zeitraum alle Dienste der alternativen Streitbeilegung beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) online erbracht, ein Trend, der sich derzeit fortsetzt.
- **Unterstützung von Zentren für alternative Streitbeilegung in der EU und Steigerung der Attraktivität der EU als Handelspartner.** Die Bedeutung der EU im Welthandel hat bereits zur Entwicklung von Zentren für alternative Streitbeilegung bei grenzüberschreitenden Handelsstreitigkeiten geführt. Einige Mitgliedstaaten haben bereits damit begonnen, sich als internationale Rechtszentren für die Streitbeilegung zu bewerben. Zu diesem Zweck haben Frankreich, Deutschland und die Niederlande internationale Handelsgerichte eingerichtet, die in englischer Sprache tätig sind und internationale Rechtsstreitigkeiten anziehen sollen. Städte wie Paris, Mailand, Wien und Stockholm gelten seit Langem als Zentren der alternativen Streitbeilegung²¹. Die Attraktivität der EU als Handelspartner könnte durch den Beitritt zum Singapur-Übereinkommen erheblich gesteigert werden. Andere große Zentren des Welthandels, wie New York und Singapur, befinden sich in Ländern, die das Übereinkommen bereits unterzeichnet haben. Das Vereinigte Königreich prüft derzeit die Unterzeichnung des Übereinkommens, um den Wettbewerbsvorteil von London weiter zu stärken²².
- **Imageverbesserung als Handelspartner.** Da große Teile der Welt das Übereinkommen unterzeichnet haben, läuft die EU Gefahr, ins Hintertreffen zu geraten, was für die EU-Wirtschaft von Nachteil wäre. Eine Vertragspartei des Übereinkommens zu sein, würde hingegen Offenheit für den Welthandel und geeignete rechtliche Mechanismen aufzeigen, die gewährleisten, dass der Handel in einem reibungslosen Umfeld funktioniert, mit angemessenen rechtlichen Garantien, die

Arbeitsgruppe 3 des Beirats der Interessenträger für alternative Streitbelegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution-Stakeholders Advisory Board, ADR-SAB): Positionspapier zum Singapur-Übereinkommen über Mediation

sicherstellen, dass Streitigkeiten auf ein Minimum beschränkt und wirksam beigelegt werden.

- **Unterstützung schutzrechtsintensiver, innovativer Wirtschaftszweige in der EU.** Die EU ist zunehmend eine wissensbasierte, schutzrechtsintensive Wirtschaft, in der Forschung, Innovation und Kreativität wichtige Triebkräfte für nachhaltiges Wachstum sind. Dem jüngsten Bericht des EPA und des EUIPO über schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige und die Wirtschaftsleistung in der Europäischen Union²³ zufolge entfallen 45 % der gesamten Wirtschaftstätigkeit (BIP) der EU auf schutzrechtsintensive Branchen; das entspricht einem Wert von 6,6 Billionen EUR. Darüber hinaus entfiel auf diese Wirtschaftszweige der größte Teil des Handels der EU mit der übrigen Welt. 81 % des gesamten EU-Handels mit Waren und Dienstleistungen entfielen auf schutzrechtsintensive Wirtschaftszweige. Diese erwirtschafteten einen Handelsüberschuss und halfen somit, die Außenhandelsbilanz der EU weitgehend im Gleichgewicht zu halten.

Daher hängt die Wirtschaft der EU entscheidend von einem geeigneten Umfeld für den Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums ab. Aus der Sicht der **Nutzer des Systems des geistigen Eigentums** in der EU sind folgende Schlüsselemente zu berücksichtigen:

- **Internationalisierung des geistigen Eigentums.** Geistiges Eigentum ist ein stark globalisierter Sektor und Streitigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums zwischen EU- und Nicht-EU-Parteien nehmen logischerweise zu. Dies zeigt sich deutlich in der Staatsangehörigkeit der Parteien, die die Dienstleistungen des EUIPO in Anspruch nehmen. Nach den Erfahrungen des Schiedsgerichts und Mediationszentrums der WIPO betreffen 68 % der Fälle im Rahmen der alternativen Streitbeilegung der WIPO Parteien mit Sitz in verschiedenen Ländern und häufig Rechte des geistigen Eigentums, die in mehreren Mitgliedstaaten geschützt sind.

2021 wurden 44,6 % der Unionsmarkenanmeldungen von Nicht-EU-Ländern eingereicht, wobei China mit 19,2 % das häufigste Ursprungsland und die USA mit 11,2 % das dritthäufigste Land waren. Ebenfalls 2021 wurden 44,5 % der Anmeldungen von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern (GGM) von Nicht-EU-Ländern eingereicht. Auch hier war China mit 24,2 % das häufigste und die USA mit 9,9 % das dritthäufigste Herkunftsland. Dieses Bild beschränkt sich nicht auf UM und GGM. 63,5 % aller Patentanmeldungen beim Europäischen Patentamt entfielen im Jahr 2020 auf Nicht-EU-Länder.

Die große Zahl der von der EU mit Drittländern geschlossenen Freihandelsabkommen, die wichtige Kapitel über geistiges Eigentum enthalten, bedeutet, dass der globalisierte Handel außerhalb der EU und damit auch der Spielraum für Streitigkeiten weiter zunehmen dürften. Wenn man gleichzeitig die Zunahme der Tätigkeiten von Investor-Staaten berücksichtigt, so ist ein dringender Bedarf an einer wirksamen Streitbeilegung auf internationaler Ebene offensichtlich. Diesem Bedarf kann durch Mediation sinnvoll entsprochen werden, allerdings nur, wenn sie auch wirksam ist. Außerdem werden EU-Unternehmen, die weltweit tätig sind, aufgrund des fehlenden Erfordernisses der

Arbeitsgruppe 3 des Beirats der Interessenträger für alternative Streitbelegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution-Stakeholders Advisory Board, ADR-SAB): Positionspapier zum Singapur-Übereinkommen über Mediation

Gegenseitigkeit im Singapur-Übereinkommen nicht in der Lage sein, das Übereinkommen in allen Ländern zu umgehen, in denen es gilt.

- **Fallvolumen.** In ganz Europa werden Tausende von Patenten, Marken und Geschmacksmustern bei nationalen Ämtern eingetragen und vor nationalen Gerichten angefochten. Es überrascht kaum, dass die Rückstände bei den Gerichten weiter steigen²⁴. Beim EUIPO werden jährlich rund 300 000 Marken- und Geschmacksmusteranmeldungen eingereicht. Im Jahr 2020 gingen beim Europäischen Patentamt mehr als 180 000 Patentanmeldungen ein. Wenngleich nicht alle diese Anmeldungen zu Streitigkeiten führen, ist es unvermeidlich, dass einige dieser Anmeldungen mit älteren, ähnlichen Rechten des geistigen Eigentums kollidieren²⁵. Wenn sie miteinander kollidieren, ist dies ein relativ umständlicher Prozess. Streitigkeiten in Bezug auf Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster können beispielsweise zwei Entscheidungsinstanzen beim EUIPO durchlaufen. Danach können Entscheidungen vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten werden. Diese Rechtsmitteleinlegungen machen etwa ein Drittel aller Fälle aus, die derzeit vom Gericht bearbeitet werden. In Ausnahmefällen können weitere Rechtsmittel beim Europäischen Gerichtshof eingelegt werden.
- **Vielschichtige Streitigkeiten und langwierige Verfahren.** Verfahren vor dem EUIPO können wie Verfahren vor den Ämtern für geistiges Eigentum der Mitgliedstaaten lange dauern – mindestens drei bis vier Jahre, wenn der Fall vor Gericht weiter angefochten wird, und oft auch länger. So wurden beispielsweise im Jahr 2020 mehr als 22 000 Markenstreitigkeiten beim EUIPO anhängig. Viele von ihnen wurden durch Verhandlungen beigelegt, doch mehr als 2 500 Beschwerden wurden der Beschwerdekammer des EUIPO vorgelegt und mehr als 320 dieser Streitigkeiten wurden vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten. Dies zeigt nicht nur die beklagenswert geringe Nutzung der Mediation im Bereich des geistigen Eigentums in der EU, sondern auch die Langwierigkeit der genannten Verfahren, die für die Unternehmen nicht von Vorteil ist, und die Notwendigkeit, die Attraktivität der Mediation zu fördern. Das Singapur-Übereinkommen würde die Durchsetzungsmechanismen verkürzen und vereinfachen, was wiederum dazu beitragen würde, die Attraktivität des Mediationsverfahrens zu erhöhen.
- **Nutzen aus der Zusammenfassung von Streitigkeiten.** Der Vorteil der Mediation besteht darin, dass sie alle Streitigkeiten zwischen denselben Parteien in einem einzigen Mediationsverfahren zusammenfassen kann, unabhängig davon, wo diese weltweit auftreten. Dies kann sogar Verletzungsverfahren zwischen denselben Parteien vor nationalen Gerichten oder Ämtern für geistiges Eigentum weltweit und in Bezug auf alle Rechte des geistigen Eigentums umfassen. Sie alle können durch eine Mediation in den Räumlichkeiten des EUIPO oder an anderer Stelle zusammengeführt und gelöst werden. Da die Ausfuhren von EU-Produkten allein nach China im Jahr 2021 einen Wert von 223 Mrd. EUR erreichten und die Einfuhren aus China im selben Zeitraum insgesamt 472 Mrd. EUR betragen, sind Handelsstreitigkeiten unvermeidlich und werden nahezu alle Unternehmensgrößen in der EU betreffen. Die Erleichterung der Durchsetzung von durch Mediation erzielten Vergleichsvereinbarungen im

Arbeitsgruppe 3 des Beirats der Interessenträger für alternative Streitbelegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution-Stakeholders Advisory Board, ADR-SAB): Positionspapier zum Singapur-Übereinkommen über Mediation

Hoheitsgebiet wichtiger Handelspartner wie China wäre ein Vorteil, der für alle Wirtschaftsteilnehmer sichtbar und leicht greifbar wäre.

- **Gesteigerte Attraktivität der Mediation.** Die Rechtssicherheit und die immense Zeit- und Kostenersparnis infolge einer durch Mediation erzielten Vergleichsvereinbarung sind herausragende Vorteile für Unternehmen. Je einfacher die Durchsetzung der durch Mediation erzielten Vergleichsvereinbarung ist, desto attraktiver wird sie. Die Wahrnehmung bleibt jedoch ein Problem. Nutzer können berechtigterweise befürchten, dass es sehr schwierig sein wird, eine durch Mediation vermittelte Vereinbarung gegen eine chinesische oder amerikanische Partei durchzusetzen. Da die Vereinigten Staaten und China sowohl Unterzeichner des Übereinkommens von Singapur als auch wichtige Nutzer des Marken- und Geschmacksmustersystems der EU sind, werden sich die Vorteile dieses Übereinkommens für Unternehmen, die an Verfahren vor dem EUIPO beteiligt sind, herausstellen.
- **Vermögenswerte außerhalb der EU.** Die Durchsetzung wird insbesondere dann ein Problem darstellen, wenn sich die Vermögenswerte des Beteiligten aus einem Drittstaat außerhalb der Europäischen Union befinden. Die Mediationsrichtlinie der EU ist ein wunderbares Instrument, aber nur auf regionaler Ebene hilfreich. Darüber hinaus gibt es Nachbarländer, wie Georgien, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, die Ukraine und die Türkei (die alle das Singapur-Übereinkommen unterzeichnet haben), in denen auch Unternehmen mit Sitz in der EU tätig sind und von denen aus Anmeldungen beim EUIPO eingereicht werden. In diesem Zusammenhang können und werden sich unweigerlich Streitigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums und andere Handelsstreitigkeiten ergeben. Die direkte Durchsetzung, wie sie im Singapur-Übereinkommen vorgesehen ist, ist selbstverständlich ein Vorteil.

4. Erwägungen zum institutionellen und rechtlichen Rahmen

Die folgenden institutionellen und rechtlichen Rahmenelemente sind für die Berücksichtigung der Interessen von EU-Unternehmen im Hinblick auf das Singapur-Übereinkommen über Mediation relevant²⁶:

- **Das Übereinkommen steht im Einklang mit allen früheren und aktuellen Gesetzesinitiativen und Bemühungen der EU zur Förderung der Nutzung von Mediation** (z. B. der Mediationsrichtlinie²⁷ oder Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe g AEUV²⁸) und stärkt diese in der Praxis, indem es die Bedeutung der alternativen Streitbeilegung und vieler anderer Initiativen und Strategien sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten unterstreicht.

Insbesondere enthalten EU-Freihandelsabkommen Bestimmungen über Streitbelegungsmechanismen, einschließlich Mediation, die durch die Anwendung des Übereinkommens erheblich erleichtert würden.

Diese Bemühungen finden sich auch im EU-Rechtsrahmen für geistiges Eigentum. Die Erleichterung einer gütlichen Streitbeilegung ist in den Rechtsvorschriften im Bereich

Arbeitsgruppe 3 des Beirats der Interessenträger für alternative Streitbelegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution-Stakeholders Advisory Board, ADR-SAB): Positionspapier zum Singapur-Übereinkommen über Mediation

des geistigen Eigentums verankert, insbesondere in Bezug auf Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Diesbezüglich ist auf Erwägungsgrund 35 der Präambel zur Unionsmarkenverordnung (UMV)²⁹ sowie auf die einschlägigen Bestimmungen zu Löschung und Widerspruch hinzuweisen. Darüber hinaus kann das Amt gemäß Artikel 151 Absatz 3 UMV freiwillige Mediationsdienste anbieten. Artikel 170 UMV bildet die Grundlage für die Einrichtung eines Mediationszentrums zu diesem Zweck.

- **Vereinbarkeit des Übereinkommens mit den Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten.** Die Bestimmungen des Singapur-Übereinkommens sind mit dem bestehenden EU-Rechtsrahmen vereinbar. Das Übereinkommen sieht vor, dass die Vorschriften für die Vollstreckung ausländischer Urteile zwischen Mitgliedstaaten von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration Vorrang vor den Bestimmungen des Übereinkommens haben sollte³⁰. Die Anwendung der Neufassung der Brüssel-I-Verordnung³¹ legt nahe, dass im Falle eines Konflikts die Verordnung in Durchsetzungsfragen Vorrang vor den Artikeln 4 und 5 des Übereinkommens hätte. Darüber hinaus gibt es keine Überschneidungen zwischen dem Singapur-Übereinkommen, dem Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und dem Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen. Ziel des Singapur-Übereinkommens ist es nicht, in andere regionale Gesetze oder Verträge einzugreifen³². Darüber hinaus enthält das Übereinkommen in Artikel 5 eine Liste wesentlicher Schutzmaßnahmen durch Verweigerungsgründe für die Vollstreckung eines durch Mediation erzielten Vergleichs, einschließlich einer Verteidigung mit Hinweis auf die öffentliche Politik.

Andererseits besteht die Gefahr, dass es auf Ebene der Mitgliedstaaten nach nationalem Recht unterschiedliche Durchsetzungsregelungen gibt, je nachdem, ob die Vergleichsvereinbarung eine Streitigkeit betrifft, in der es nur inländische Parteien gibt, oder ob eine der Parteien aus einem Drittland stammt.

- **Komplementarität des Übereinkommens mit EU-Verordnungen.** Das Singapur-Übereinkommen ist eher eine Ergänzung als eine Ausnahme von anderen Regelungen. Die Mediationsrichtlinie war in der Tat ein wichtiger Schritt zur Unterstützung der Durchsetzung von grenzüberschreitenden, durch Mediation erzielten Vergleichsvereinbarungen, wenn die Parteien in der EU ansässig sind. Das Übereinkommen würde dort gelten, wo die Mediationsrichtlinie nicht zur Anwendung kommt (d. h. bei Mediationsverfahren zwischen Parteien außerhalb der EU oder mit einer oder mehreren Parteien außerhalb der EU). Wie sich gezeigt hat, ist dies bereits eine Realität, die bei Streitigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums immer mehr an Bedeutung gewinnen wird.
- **Das Mustergesetz 2018³³ ergänzt das Übereinkommen.** Dies ähnelt der Position in internationalen Schiedsverfahren, für die die UNCITRAL ein Mustergesetz zur internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit (1985) mit den 2006 angenommenen Änderungen ausgearbeitet hat. Das Mustergesetz soll Staaten bei der Änderung und Modernisierung ihrer Gesetze zu Schiedsverfahren unterstützen, um den Besonderheiten und Anforderungen internationaler Handelsschiedsverfahren Rechnung zu tragen.

Arbeitsgruppe 3 des Beirats der Interessenträger für alternative Streitbeilegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution-Stakeholders Advisory Board, ADR-SAB): Positionspapier zum Singapur-Übereinkommen über Mediation

Die Hauptvorteile des Mustergesetzes bestehen darin, dass es eine Ausgangsbasis für die Einhaltung von Mindeststandards bietet und auch als Richtschnur für die Umsetzung von Rechtsvorschriften in nationales Recht dienen kann, während es gleichzeitig Spielraum für Flexibilität bietet, um besonderen regionalen oder nationalen Erwägungen Rechnung zu tragen. Außerdem sollen dadurch einheitliche Regeln für das Mediationsverfahren festgelegt, die Nutzung der Mediation gefördert und gleichzeitig eine bessere Vorhersehbarkeit gewährleistet werden.

Das Mustergesetz ist zwar nützlich, es sollte jedoch nicht so verstanden werden, dass es für die Unternehmen dieselben Vorteile wie das Singapur-Übereinkommen bringt. Das Mustergesetz könnte die Grundlage für den weiteren Schritt der Ratifizierung des Übereinkommens bilden. Jeglicher Eindruck, die Annahme des Mustergesetzes habe die gleichen positiven wirtschaftlichen Auswirkungen wie der Beitritt zum Übereinkommen, sollte jedoch zerstreut werden³⁴.

- **Schnellere Durchsetzbarkeit.** Während die Mediationsrichtlinie vorsieht, dass eine im Mediationsverfahren ergangene Entscheidung in Form eines Urteils, einer Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde³⁵ (falls erforderlich, wenn eine der Parteien sich weigert, die Bedingungen der Vergleichsvereinbarung einzuhalten) vorliegen muss, um vollstreckbar zu sein, sind nach dem Übereinkommen weder diese Formvorschriften noch die Zustimmung der Parteien erforderlich.
- **Stärkung der Autonomie der Parteien.** Erstens enthält das Übereinkommen ein Vorbehaltssystem. Eine Vertragspartei des Übereinkommens kann erklären, dass das Übereinkommen nicht für Regierungsstellen gilt und dass die Parteien einer durch Mediation erzielten Vergleichsvereinbarung der Anwendung zustimmen müssen³⁶. Die Parteien müssen der Anwendung des Übereinkommens auf die durch Mediation erzielte Vergleichsvereinbarung zustimmen, damit das Übereinkommen anwendbar ist. Darüber hinaus können von einer Vertragspartei des Übereinkommens jederzeit Vorbehalte geltend gemacht³⁷ und zurückgenommen³⁸ werden. Außerdem besteht kein Vorbehalt der Gegenseitigkeit, und die Anwendung des Singapur-Übereinkommens kann für außerhalb der EU grenzüberschreitend tätige Unternehmen nicht vermieden werden. Die Beibehaltung des unbeweglichen Status quo kann EU-Wirtschaftsteilnehmer zu der irrigen Annahme führen, dass sie bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit in Drittländern das Singapur-Übereinkommen nicht berücksichtigen müssen. Wenn jedoch eine EU-Streitpartei Vermögenswerte in einer Vertragspartei des Übereinkommens oder andere relevante Verbindungen zu einer solchen hat, kann das Übereinkommen für die Durchsetzung im Gebiet dieser Vertragspartei verwendet werden. Das Singapur-Übereinkommen kann Auswirkungen auf EU-Parteien haben, unabhängig davon, ob die EU bzw. der Mitgliedstaat dem Übereinkommen beigetreten ist.

Zweitens ist kein Sitz der Mediation erforderlich. Im Einklang mit den Flexibilitätsanforderungen der internationalen Mediation weist das Übereinkommen dem Vergleichsvertrag keine Staatsangehörigkeit zu und unterwirft seine Durchsetzbarkeit ausschließlich dem anwendbaren Recht und dem Recht des Ortes, an dem der Rechtsbehelf eingelegt wird. Dies unterstützt die Autonomie der Partei im Zentrum der Mediationsverfahren und die Freiheit, den Rechtsrahmen zu wählen. Es erkennt das Wesen internationaler Mediationsverfahren an, in denen Parteien und

Arbeitsgruppe 3 des Beirats der Interessenträger für alternative Streitbelegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution-Stakeholders Advisory Board, ADR-SAB): Positionspapier zum Singapur-Übereinkommen über Mediation

Mediatoren häufig aus verschiedenen Ländern kommen und Sitzungen an mehr als einem Ort oder virtuell stattfinden, was es praktisch unmöglich macht, einen Sitz für die Mediation zu bestimmen.

- **Unterstützung der Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten.** Bei Investor-Staat-Streitigkeiten war der wichtigste Streitbelegungsmechanismus traditionell das Schiedsverfahren. Das Fehlen eines wirksamen Systems zur Durchsetzung von durch Mediation erzielten Vergleichsvereinbarungen erklärt den begrenzten Einsatz von Mediation in diesem Bereich – wie es auch bei internationalen Schiedsverfahren vor der umfassenden Ratifizierung des New Yorker Übereinkommens der Fall war. Das Singapur-Übereinkommen kann den Einsatz der Mediation für die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten durch die Einführung eines umfassenden Durchsetzungsmechanismus unterstützen, sofern die Streitigkeiten eine Handelssache betreffen. Trotz des im vorstehenden Absatz erwähnten Vorbehalts (der es einer Regierung ermöglicht, sich von der Anwendung des Übereinkommens auszuschließen) würde das Singapur-Übereinkommen die Mediation attraktiver machen, indem die Vollstreckung von Vergleichen einfacher und schneller wird. Darüber hinaus würde das Übereinkommen den Trend der EU unterstützen, die Mediation bei Investor-Staat-Streitigkeiten zu fördern, wie die jüngsten EU-Freihandelsabkommen zeigen³⁹.

5. Schlussfolgerung

Angesichts des enormen Volumens und der Zunahme von Marken-, Geschmacksmuster- und Patentanmeldungen aus Nicht-EU-Ländern sowie der klaren Vorteile, die das Singapur-Übereinkommen über die Durchsetzbarkeit von durch Mediation erzielten Vergleichsvereinbarungen bietet, ist der Schluss zu ziehen, dass ein möglicher künftiger Beitritt der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu diesem internationalen Rechtsinstrument dazu beitragen würde, EU-Unternehmen weiter dabei zu unterstützen, ihre Streitigkeiten in mehreren internationalen Rechtsordnungen effizienter zu lösen und ihre Wettbewerbsposition weltweit zu halten.

¹ [Übereinkommen der Vereinten Nationen über durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen](#) (New York, 2018) (das „Singapur-Übereinkommen über Mediation“).

² <https://sidra.smu.edu.sg/sites/sidra.smu.edu.sg/files/survey/index.html>.

³ <https://www.simi.org.sg/News/List-Of-News-Events/Laura-Kaster-Jennifer-Brandt-David-Weiss-and-Robert-Margulies-Enforcing-mediated-settlement-NOW-in-a-flat-world>.

⁴ [Verordnung \(EG\) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht](#).

⁵ [Verordnung \(EU\) 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen](#).

⁶ [Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche](#) (New York, 1958) (das „New Yorker Übereinkommen“).

Arbeitsgruppe 3 des Beirats der Interessenträger für alternative Streitbelegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution-Stakeholders Advisory Board, ADR-SAB): Positionspapier zum Singapur-Übereinkommen über Mediation

⁷ [Haager Übereinkommen über Gerichtsstandsvereinbarungen](#) vom 30. Juni 2005.

⁸ [Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Zivil- oder Handelssachen](#).

⁹ Bis Februar 2022 haben neun Länder das Übereinkommen ratifiziert und 55 Länder haben es unterzeichnet, davon sechs G20-Länder (Australien, Brasilien, China, Indien, Südkorea, Vereinigte Staaten von Amerika). Es läuft eine öffentliche Konsultation zu der Frage, ob das Vereinigte Königreich Vertragspartei des Übereinkommens werden soll (bis 1.4.2022).

¹⁰ Das Singapur-Übereinkommen weist jedoch eine Reihe von besonderen Merkmalen auf, wie z. B. das Fehlen eines Sitzes der Mediation oder den Vorbehalt der Zustimmung (Opt-in-Bestimmung) durch die Parteien der Vergleichsvereinbarung.

¹¹ Artikel 7 von Anhang I des Übereinkommens besagt: „Dieses Übereinkommen nimmt keiner betroffenen Partei das etwaige Recht, sich in der Weise und in dem Umfang auf eine Vergleichsvereinbarung zu berufen, wie dies nach dem Recht oder den Verträgen der Vertragspartei des Übereinkommens, in der die Vergleichsvereinbarung geltend gemacht werden soll, gestattet ist.“

¹² [European Handbook on Mediation Lawmaking](#), European Commission for the Efficiency of Justice, Council of Europe (Europäische Kommission für die Wirksamkeit der Justiz), Europarat, 2019.

¹³ Um Erwägungen zur Unterzeichnung des Singapur-Übereinkommens über Mediation zu fördern, wurden ausgewählte Fragen zum Übereinkommen auf dem vom slowenischen Hub des Zentrums des Europäischen Rechtsinstituts und dem Forum für internationale Schlichtung und Mediation am 18. Juni 2021 organisierten Rundtischgespräch über den Standpunkt der Europäischen Union zum Übereinkommen erörtert. Abrufbar unter <http://www.ecdr.si/index.php?id=214>

¹⁴ https://ec.europa.eu/eurostat/cache/digpub/european_economy/bloc-1b.html?lang=en.

¹⁵ International Mediation Institute, „How Users View the Proposal for a UN Convention on the Enforcement of Mediated Settlements“ (Wie Nutzer den Vorschlag für ein UN-Übereinkommen über die Durchsetzung von durch Mediation erzielten Vergleichen sehen), <https://www.imimediation.org/wp-content/uploads/2018/06/IMI-UN-Convention-on-Enforcement-Survey-Summary-final-27.11.14.pdf>

¹⁶ [‘Rebooting’ the Mediation Directive: Assessing the limited impact of its implementation and proposing measures to increase the number of mediations in the EU](#). Generaldirektion Interne Politikbereiche, Europäisches Parlament.

¹⁷ Die ermittelten Zeit- und Kosteneinsparungen bei Mediation entsprechen auch den Erfahrungen des Schieds- und Mediationszentrums der WIPO mit Mediation bei Streitigkeiten im Bereich des geistigen Eigentums und der Technologie.

¹⁸ Im Allgemeinen ist die Regelung nach dem Singapur-Übereinkommen, die auf durch Mediation erzielte Vereinbarungen anwendbar ist, mit der nach dem New Yorker Übereinkommen für Schiedssprüche geltenden Regelung vergleichbar. Artikel 5 des Singapur-Übereinkommens folgt dem Modell des New Yorker Übereinkommens und enthält eine ausschließliche Liste von Gründen, aus denen ein Gericht die Anerkennung oder Vollstreckung einer durch Mediation erzielten Vergleichsvereinbarung verweigern kann. Diese Gründe für die Verweigerung sind denen des New Yorker Übereinkommens ähnlich und nicht wesentlich geringer.

¹⁹ Artikel 2 Absatz 2: „Die Voraussetzung, dass eine Vergleichsvereinbarung in schriftlicher Form vorliegen muss, ist in Bezug auf eine elektronische Kommunikation dann erfüllt, wenn auf die darin enthaltene Information später wieder zugegriffen werden kann.“

²⁰ <https://www.wipo.int/amc/en/eadr/checklist/index.html>.

Arbeitsgruppe 3 des Beirats der Interessenträger für alternative Streitbelegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution-Stakeholders Advisory Board, ADR-SAB): Positionspapier zum Singapur-Übereinkommen über Mediation

²¹ Als Hinweis auf die Entwicklung dieser Zentren siehe die Studie für den JURI-Ausschuss, [Building Competence in Commercial Law in the Member States](#), Europäisches Parlament, Rechtliche und parlamentarische Angelegenheiten, Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union, 2018.

²² Es läuft eine öffentliche Konsultation zu der Frage, ob das Vereinigte Königreich Vertragspartei des Übereinkommens werden soll (bis 1.4.2022). Das Vereinigte Königreich schätzt, dass die Unternehmen durch Mediation unter Berücksichtigung von Managementzeit, Beziehungen, Produktivität und Rechtskosten pro Jahr ca. 4,6 Mrd. GBP einsparen können – siehe Abschnitt 1.2 von .

²³ [IPR-intensive industries and economic performance in the European Union, Industry-Level Analysis Report](#), Europäisches Patentamt (EPA) und Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum. September 2019.

²⁴ Siehe ferner [Das EU-Justizbarometer 2020](#), COM(2020) 306, Europäische Kommission.

²⁵ Dieser Trend spiegelt sich auch in der jüngsten Zunahme der Mediations- und Schiedsfälle beim Schlichtungs- und Mediationszentrum der WIPO wider. Insbesondere stieg 2021 die Zahl der Mediations- und Schiedsverfahren im Zentrum der WIPO um 45 %. 43 % der Parteien in WIPO-Fällen waren in Europa ansässig und umfassten KMU und Start-ups, Großunternehmen, Künstler und Erfinder, Forschungs- und Entwicklungszentren (F&E), Universitäten und Organisationen für die Verwaltung von Urheberrechten. Die Fälle ergaben sich im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Streitigkeiten (z. B. Lizenzvereinbarungen, F&E-Vereinbarungen, Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums) in verschiedenen Wirtschaftszweigen (z. B. Informations- und Kommunikationstechnologie, Biowissenschaften, digitales Urheberrecht).

²⁶ Die EU ist zwar gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV befugt, das Singapur-Übereinkommen im Namen ihrer Mitglieder zu ratifizieren. Dieses Dokument enthält jedoch keinen Standpunkt zu diesem Aspekt, im Gegensatz zu einer Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten

²⁷ [Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen](#)

²⁸ Artikel 81(2)(g) AEUV: "(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen, die insbesondere dann, wenn sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind, darauf abzielen, g) die Entwicklung alternativer Methoden der Streitbeilegung zu gewährleisten."

²⁹ [Verordnung \(EU\) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke](#).

³⁰ Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b des Singapur-Übereinkommens: „Dieses Übereinkommen hat keinen Vorrang vor entgegenstehenden Vorschriften einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration, unabhängig davon, ob diese Vorschriften vor oder nach diesem Übereinkommen angenommen wurden oder in Kraft getreten sind: ... (b) in Bezug auf die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen zwischen Mitgliedstaaten dieser Organisation.“

³¹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012; Artikel 36 Absatz 1: „Die in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen werden in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf“, und Artikel 39: „Eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung, die in diesem Mitgliedstaat vollstreckbar ist, ist in den anderen Mitgliedstaaten vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf.“

³² Artikel 7 des Übereinkommens: „Dieses Übereinkommen nimmt keiner betroffenen Partei das etwaige Recht, sich in der Weise und in dem Umfang auf eine Vergleichsvereinbarung zu berufen, wie dies nach dem Recht oder den Verträgen der Vertragspartei des Übereinkommens, in der die Vergleichsvereinbarung geltend gemacht werden soll, gestattet ist.“

Arbeitsgruppe 3 des Beirats der Interessenträger für alternative Streitbelegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution-Stakeholders Advisory Board, ADR-SAB): Positionspapier zum Singapur-Übereinkommen über Mediation

³³ [UNCITRAL Model Law on International Commercial Mediation and International Settlement Agreements Originating from Mediation](#) (UNCITRAL-Mustergesetz über internationale Mediation in Handelsangelegenheiten und durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen), 2018.

³⁴ Mit dem Beschluss der UNCITRAL, gleichzeitig das Singapur-Übereinkommen und das Mustergesetz auszuarbeiten, wurde beabsichtigt, „... dem unterschiedlichen Erfahrungsstand verschiedener Gerichtsbarkeiten auf dem Gebiet der Mediation Rechnung zu tragen und den Staaten einheitliche Standards für die grenzüberschreitende Durchsetzung durch Mediation erzielter internationaler Vergleichsvereinbarungen an die Hand zu geben ...“ (Resolution 73/199 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 2018).

³⁵ Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, Artikel 6 Absatz 2: „Der Inhalt der Vereinbarung kann von einem Gericht oder einer anderen zuständigen öffentlichen Stelle durch ein Urteil oder eine Entscheidung oder in einer öffentlichen Urkunde nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, vollstreckbar gemacht werden.“

³⁶ Artikel 8 Absatz 1 des Singapur-Übereinkommens: „Eine Vertragspartei des Übereinkommens kann erklären, (a) dass sie dieses Übereinkommen in dem in der Erklärung festgelegten Umfang nicht auf Vergleichsvereinbarungen anwendet, denen sie als Partei angehört oder denen eine Regierungsstelle oder eine Person, die im Namen einer Regierungsstelle handelt, als Partei angehört; (b) dass sie dieses Übereinkommen nur anwendet, soweit die Parteien der Vergleichsvereinbarung der Anwendung des Übereinkommens zugestimmt haben.“

³⁷ Artikel 8 Absatz 3 des Singapur-Übereinkommens: „Vorbehalte können jederzeit von einer Vertragspartei des Übereinkommens angebracht werden.“

³⁸ Artikel 8 Absatz 5 des Singapur-Übereinkommens: „Jede Vertragspartei des Übereinkommens, die einen Vorbehalt nach diesem Übereinkommen anbringt, kann diesen jederzeit zurücknehmen.“

³⁹ Siehe z. B. Artikel 8.20 des [Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens](#) (CETA).